



**Aktenzeichen: 2014/10**

Scheinfeld, den 23.Januar 2015

## **Urteil**

Im Verfahren

### **Anzeige wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 22.01.2015 durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 2, Neustadt/Aisch),  
den Beisitzer Werner Schiffner, Schnaittach (Kreis 5, Hersbruck),  
den Beisitzer Klaus Lewey, Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Anzeige wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb wird stattgegeben
2. Die Mannschaftsführerin X und die unter falschen Namen startende Spielerin Y werden wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb zu einer Sperre von **1 Monat** (vom 26.01. – 25.02.2015) verurteilt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Mannschaftsführerin X und die Spielerin Y unter Vereinshaftung des Vereins H

### **Tatbestand**

Auf Antrag des Vereins A erstattete die Mannschaftsführerin des Vereins H Selbstanzeige beim Bezirksfachwart Mannschaftssport.

Beim Relegationsspiel zur Qualifikation für die 2. Bezirksliga hat der gastgebende Verein H wissentlich eine Spielerin unter falschem Namen aufgestellt und spielen lassen.

Dieser Betrug wurde beim Hinspiel der laufenden Saison festgestellt, nachdem Verein H ebenso wie Verein A aufgestiegen war. In diesem Verbandsspiel wurde eine Spielerin eingesetzt, die nominell bzw. namentlich identisch mit dem Relegationsspiel war, aber dieses Mal eine „andere“ Person war. Die auf der Homepage aufgeführte Relegationsbestimmung war nicht vollständig, der rot gezeichnete Satz (s.u.) hat gefehlt. Dies hätte bedeutet, dass alle Spielerinnen eingesetzt werden dürfen, die auf der Spielberechtigungsliste standen. So hätten sie also nicht betrügen müssen.

8. An Relegationsspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die in der Rückrunde in drei verschiedenen Mannschaftskämpfen im Verein mitgewirkt haben. „Dies gilt nicht für die **numerisch letzte Mannschaft des Vereins.**“



## **Entscheidungsgründe**

### **I. Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### **II. Begründetheit**

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand nach **§ 72 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb** durch die Mannschaftsführerin X und die unter falschen Namen spielende Mitspielerin Y gegeben.

In ihrer Stellungnahme bestätigte die Mannschaftsführerin X den Sachverhalt und nannte den Namen der Spielerin, die unter den falschen Namen Z am Spiel teilgenommen hat. Sie ergänzte, „Als Mannschaftsführerin und im Namen meiner Mannschaft möchte ich mich für das Vergehen entschuldigen.“

Aufgrund ihrer Selbstanzeige und der Bestätigung des Sachverhaltes in ihrer Stellungnahme und der gezeigten Reue wird eine Spielsperre gegen beide Spielerinnen von je einem Monat ausgesprochen.

(...)

Gez.

Martin Jendert  
Vorsitzender

Gez.

Werner Schiffner  
Beisitzer

Gez.

Klaus Lewey  
Beisitzer